

## **Werbungskosten aus nichtselbstständiger Arbeit**

### **Arbeitnehmer können höchstens eine regelmäßige Arbeitsstätte inne haben – Anwendungsschreiben des BMF vom 15.12.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Fachrundschriften Nr. 22 / 2010 informierten wir Sie über die BFH-Urteile vom 9.6.2011 – VI R 55/10, VI R 36/10 und VI R 58/09 (zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt), mit denen der BFH seine Rechtsprechung zur regelmäßigen Arbeitsstätte grundlegend geändert hatte. Ein Arbeitnehmer kann seither höchstens eine regelmäßige Arbeitsstätte oder auch keine regelmäßige Arbeitsstätte mehr inne haben.

Das **BMF** hat sich nunmehr mit **Schreiben vom 15.12.2011 – IV C 5 – S 2353/11/10010** zur Anwendung der BFH-Urteile vom 9.6.2011 geäußert. Nach dieser Verwaltungsanweisung haben die Finanzämter die BFH-Urteile vom 9.6.2011, bis zum Zeitpunkt einer gesetzlichen Neuregelung, **in allen offenen Fällen anzuwenden**.

In der Regel liegt nach Auffassung des BMF eine regelmäßige Arbeitsstätte vor, wenn ein Arbeitnehmer auf Grund arbeitsvertraglicher oder dienstrechtlicher Festlegung

- einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers zugeordnet ist **oder**
- in einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers
  - arbeitstäglich,
  - je Arbeitswoche einen vollen Arbeitstag oder
  - mindestens 20 % seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll (Prognoseentscheidung).

Zudem bestätigt das BMF, dass abweichend davon **auch** der inhaltliche, **qualitative Schwerpunkt** der Tätigkeit zur Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte oder eben auch keiner regelmäßigen Arbeitsstätte herangezogen werden kann. Dies ist im Einzelfall nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Unsere Rechtsauffassung aus dem Fachrundsreiben Nr. 22 / 2011 stimmt danach mit dem Inhalt des o. g. BMF-Schreibens überein.

**Praxishinweise:**

- a. Die Abgrenzungskriterien aus dem Fachrundsreiben Nr. 22 / 2011, d. h. die dort in den Praxishinweisen unter Buchstabe a) dargestellten vier Fallgruppen, sind weiterhin anzuwenden. Des Weiteren gelten die im Fachrundsreiben Nr. 22 / 2011 dargestellten Verfahrenshinweise auch weiterhin.
- b. Das Thema wurde bereits im November auf den Fachseminaren ausführlich behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nöll', written in a cursive style.

Erich Nöll  
Geschäftsführer